

# Anmeldung Hundehaltung

## Angaben zum Halter

Name	Vorname	
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
E-Mail	Telefon	

**Kopie des Kaufvertrages und Kopie des Heimtierausweises beilegen. Digitales Bild des Hundes an: [steuern@herbrechtingen.de](mailto:steuern@herbrechtingen.de)**

Anmeldung wegen Zuzug am: \_\_\_\_\_ Anschaffung  Ersthund  weiterer Hund

Rufname des Hundes	Mikrochip-Nummer
Rasse	Kampfhund* (wenn ja, bitte gesondert im Ordnungsamt Tel. 955-1301 melden) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beginn der Hundehaltung	Alter des Hundes (Wurfdatum)
Hund aus dem inländischen Tierheim?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hundeführerschein bzw. abgelegte/r Prüfung/Kurs mit Nachweis** ist eine Steuerermäßigung bzw. -befreiung nach Prüfung möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\*\*§ 6 und § 8 der Hundesteuersatzung

\* Rasse- bzw. Rasse-mix-Erklärung siehe § 5 der Hundesteuersatzung

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadt Herbrechtingen - Stadtkasse - widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

### Bankverbindung für Abbuchungsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandat der Hundesteuer

Name des Kontoinhabers	
Geldinstitut	
IBAN	
DE	
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber

In meinem / unserem gemeinsamen Haushalt mit (Name) \_\_\_\_\_

leben außerdem noch weitere (Anzahl) \_\_\_\_\_ Hund/e.

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.**

Ort, Datum	Unterschrift Hundehalter
------------	--------------------------

### Von der Gemeinde auszufüllen

Buchungszeichen	Steuermarke	Bescheid	Versand	Listen
-----------------	-------------	----------	---------	--------

Bitte beachten Sie das "Merkblatt" der Stadt Herbrechtingen zur verantwortungsbewussten Hundehaltung sowie die Hundesteuersatzung auf unserer Homepage [www.herbrechtingen.de](http://www.herbrechtingen.de)

## Merkblatt

### Verantwortungsbewusste Hundehaltung und -führung

Liebe Hundehalter,

die Natur in unserer Gemeinde ist der Erholungsraum für uns als Bewohner, für die Gäste aber auch für Ihre Tiere. Alle wünschen sich und brauchen die Landschaft als positiven Lebensraum für ein gutes Lebensgefühl. Sowohl Familien, Kinder, Spaziergänger mit oder Hund und Sportler nutzen diesen Lebensraum gemeinsam. Um ein gutes Miteinander zu ermöglichen, ist gegenseitige Rücksichtnahme und Achtsamkeit sehr wichtig. Wir sind alle gefordert zum Erhalt dieses Zustandes beizutragen.

Was müssen Hundehalter unbedingt beachten?

Wir geben Ihnen hierzu gerne Hinweise und Tipps. Sie tragen die Verantwortung, wenn der Hund sich nicht benimmt oder gar Mensch oder Tier gefährdet, auch wenn Ihr Hund z.B. von einem Dritten ausgeführt wird. In der Polizeiverordnung der Stadt Herbrechtingen und weiteren Verordnungen ist geregelt:

- Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Im Ortsinnenbereich sind Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen, an der Leine zu führen. Auch sonst dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei rumlaufen.
- Hundehalter müssen darauf achten, dass niemand durch anhaltendes Bellen belästigt oder gestört wird.
- Auf Kinderspielflächen und Liegewiesen ist das Mitführen von Hunden untersagt, mit Ausnahme solcher, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden.
- Hunde dürfen ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Grünanlagen oder in fremden Vorgärten verrichten.
- Hundekot muss daher sofort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

In Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gilt Leinenzwang nicht grundsätzlich, aber sehr häufig. Erkundigen Sie sich dazu regelmäßig bei Ihrer Stadt oder beim Umweltministerium Baden-Württemberg <https://um.baden-wuerttemberg>.

Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist festgelegt, dass Hunde während der Nutzzeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen fernzuhalten sind, denn Hundekot im Futtergras kann erheblichen Schaden anrichten, weil Kühe das verschmutzte Gras nicht fressen oder daran erkranken können. Die Gesunderhaltung unserer Nutztiere (Kühe, Schafe, Pferde) sollte uns ein Anliegen sein.

Neben dieser Regelung im Naturschutzgesetz enthält auch das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Regelungen zum Betreten und zur Tierhaltung in der freien Landschaft.

Leisten Sie Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit.

Die örtlichen Regelungen finden Sie in der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Herbrechtingen, welche Sie gerne auch auf unserer städtischen Homepage einsehen können.

Wir danken allen Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern, die sich für eine verantwortungsbewusste Hundehaltung einsetzen. Es ist uns ein Anliegen, für ein gutes Zusammenleben von Mensch und Tier zu sorgen.

**Ihre Stadtverwaltung Herbrechtingen**